



SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ

1. Die Genossenschaft führt die Firma Deutsche Steuerberatergenossenschaft (DEUS) eG.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 GEGENSTAND

1. Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung der Mitglieder mit Angeboten aller Art zur Förderung und Unterstützung des Geschäftsbetriebes sowie der Wirtschaft der Mitglieder in allen Rechts- und Nutzungsformen.
2. Der Gegenstand der Genossenschaft ist das Betreiben und Unterhalten einer digitalen Plattform zur Vernetzung, zum Austausch von Wissen, Vermittlung von Leistungen, Schulungs- und Informationsangeboten und gemeinsame Entwicklung von Beratungsprodukten.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen soweit dies der Förderung der Mitglieder der Genossenschaft dient.
4. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sie kann auch Unternehmen erwerben und übernehmen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 3 MITGLIEDER

Mitglieder können werden:

- a. Natürliche Personen
- b. Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Mitglieder können nur sein, die Mitglied einer Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkammer sind.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, die den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes („GenG“) zu entsprechen hat und über deren Zulassung der Vorstand entscheidet.



§ 5 EINTRITTSGELD

Bei der Aufnahme kann ein Eintrittsgeld zu zahlen sein. Über die Einführung und die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung,
- b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
- d. Ausschluss
- e. Verlust der Voraussetzungen nach § 3 dieser Satzung.

§ 7 GESCHÄFTSANTEIL, NACHSCHUSSPFLICHT

1. Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Ist nur ein Anteil übernommen und eingezahlt, ist dies der Pflichtanteil.
2. Über die Pflichtanteile hinaus können weitere Geschäftsanteile erworben werden. Der Erwerb weiterer Anteile bedarf der Zulassung durch den Vorstand. Der Erwerb weiterer Anteile wird auf maximal 85 Anteile begrenzt.
3. Bei bis zu vier Partnern/Gesellschaftern eines Mitglieds beträgt der Geschäftsanteil (Mindestanteil) ein Anteil, bis zu 9 Partnern/Gesellschaftern beträgt der Mindestanteil zwei Anteile, bis zu 14 Partnern /Gesellschaftern beträgt der Mindestanteil drei Anteile, bis zu 19 Partnern/Gesellschaftern beträgt der Mindestanteil vier Anteile, bis zu 29 Partnern/Gesellschaftern beträgt der Mindestanteil fünf Anteile, ab 30 Partnern/ Gesellschaftern beträgt der Mindestanteil sechs Anteile.
4. Die Erbringung von Sacheinlagen ist mit Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zulässig.
5. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
6. Durch Beschluss des Vorstands kann eine Beitragsordnung für laufende Beiträge festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft erbracht bzw. zur Verfügung gestellt werden. Bei Einführung einer Beitragsordnung sind in dieser die Leistungsinhalte als auch die Höhe der Vergütung der einzelnen Leistung der Genossenschaft festzulegen. Der



Aufsichtsrat hat der Einführung der Beitragsordnung und jeder Änderung zuzustimmen.

7. Eine Verzinsung von Geschäftsanteilen findet nicht statt.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
 - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - g) die Mitgliederliste einzusehen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil bzw. die übernommenen Geschäftsanteile vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) das Wohl und die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen,
 - e) jährlich zum 31. Dezember die Anzahl der aktuellen Partner/Gesellschafter nebst Anschrift zu melden und
 - f) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.
3. Die Mitglieder der Genossenschaft sind unter Beachtung des § 18 GenG verpflichtet, zur Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gleichbehandlung der Mitgliedschaft sowie der Treuepflicht in entsprechender Anwendung von § 319 b Absatz 1 HGB bei Abstimmungen über



Tagesordnungspunkte auf der Generalversammlung dem Vorstand, dem Aufsichtsrat bzw. dem Versammlungsleiter zuvor bekannt zu machen, welches Mitglied Teil eines Netzwerkes ist, das bei seiner Berufsausübung mit anderen Mitgliedern zusammenwirkt und dabei gemeinsame wirtschaftliche Interessen bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte verfolgt.

Netzwerke im Sinne von § 319 b HGB sind nicht zur Teilnahme an Abstimmungen zuzulassen, sofern dies auf Antrag aus der Mitte der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Hiervon betroffene Mitglieder nehmen an der Abstimmung nicht teil.

§ 9 KÜNDIGUNG

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).

§ 10 ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS

1. Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.
2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 TOD/AUFLÖSUNG EINER JURISTISCHEN PERSON ODER PERSONENGESELLSCHAFT

1. Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Soweit Erben nicht die Voraussetzung für die Mitgliedschaft erfüllen, endet die Mitgliedschaft.
2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.



§ 12 AUSSCHLUSS

1. Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - c) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
 - d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
 - e) in entsprechender Anwendung des § 319 b HGB Netzwerke in Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher beruflicher Interessen innerhalb der Genossenschaft bilden und durch ihr abgestimmtes Handeln die Genossenschaft schädigen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung des Ausschlusses das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das Mitglied binnen eines Monats nach Absendung des Ausschlussbeschlusses schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch einlegen (Ausschlussfrist). Der Widerspruch ist zudem schriftlich innerhalb der Monatsfrist zu begründen. Der Aufsichtsrat ist ausschließlich zuständig für das Widerspruchsverfahren und kann nach eigenem Ermessen das Mitglied im Widerspruchsverfahren persönlich laden und anhören.

Der Aufsichtsrat beschließt nach eigener Beratung über den Widerspruch und begründet schriftlich seine Entscheidung. Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats und der Zustellung des Beschlusses des Aufsichtsrats kann der Ausschluss vor den ordentlichen Gerichten durch das Mitglied angefochten werden. Hierfür ist die Klage bei Gericht binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Absendung der Entscheidung des Aufsichtsrates einzureichen.
4. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.



§ 13 AUSEINANDERSETZUNG

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall.
3. Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
4. Für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.
5. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 14 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Die Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

§ 15 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Im Regelfall soll dies der Vorstand übernehmen. Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
2. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.



3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf § 8 Abs. 3 der Satzung wird verwiesen.
6. Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein, soweit diese selbst die Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllen.
7. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
8. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter auf der Generalversammlung aus seiner Mitte. Bei seiner Verhinderung kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter die Leitung der Generalversammlung übernehmen.

Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 16 Elektronische Beschlussfassungen

1. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemeinsam, ob die Generalversammlung als Live-Stream im geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage der Genossenschaft durchgeführt und digital entsprechend übertragen wird. Beide Organe der Genossenschaft können beschließen, die Stimmabgabe auf der Generalversammlung auf elektronischem Weg, insbesondere im Wege einer online-Konferenz oder im Rahmen kombinierter Präsenz online Versammlungen mit Bild- und Tonübertragung, durchzuführen. Die zur Teilnahme erforderlichen personalisierten Zugangsdaten werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung übersandt. Dabei ist durch ergänzende Vorkehrungen (zum Beispiel Kennwortschutz) sicherzustellen, dass die Wahrnehmung des Stimmrechts durch das Mitglied nur durch hierzu berechnigte bzw. befugte Mitglieder möglich ist.

Der Versammlungsleiter überwacht die fehlerfreie und fälschungssichere Durchführung der Generalversammlung und die Stimmabgabe. Er kann sich dazu technisch gebildetem Hilfspersonal bedienen.



2. Bei Abstimmungen in der Generalversammlung gemäß Ziffer 1 erhalten alle Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-Liste, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art und Dauer der Stimmabgabe vor. Der Versammlungsleiter gibt nach entsprechender Überprüfung das Ergebnis der Stimmabgabe bekannt.
3. In dem Protokoll der Generalversammlung sind in einem Anhang zusätzlich die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, aufzunehmen. Dasselbe gilt für das technische Hilfspersonal.

§ 17 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Die Amtszeit dauert bis zum Schluss der ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit.

3. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
4. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von seinem Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 18 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Vorstände müssen Angehörige der steuerberatenden Berufe und Mitglieder der Genossenschaft sein.
2. Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Vorstandstätigkeit endet mit Ablauf der Frist, für die das Vorstandsmitglied bestellt ist. Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreit.



3. Gehören juristische Personen oder Personen- bzw. Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
4. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben; dazu bedarf es bei Beschlussfassung im Aufsichtsrat einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstands ist in der Generalversammlung mündlich das rechtliche Gehör zu geben.

Mitglieder des Vorstands können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, die Eltern, Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten und eingetragene Lebenspartner eines Vorstands oder Aufsichtsratsmitgliedes.

5. Der Vorstand kann nur vom Aufsichtsrat unter zustimmenden Beschluss der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften entheben.
6. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Wenn mehr als zwei Vorstände bestellt sind, wird bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit entschieden.
7. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
8. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates des Weiteren für
 - a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 50.000 €,
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 25.000 €,
 - c) die Errichtung und Schließung von Filialen,
 - d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - e) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
 - f) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
 - g) Erteilung von Prokura und



- h) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
9. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 19 BEIRAT

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Bildung eines Beirats beschließen. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt. Er hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 20 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21 GEWINNVERTEILUNG, VERLUSTDECKUNG, RÜCKVERGÜTUNG UND RÜCKLAGEN

1. Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
2. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
3. Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen als Dividende an die Mitglieder verteilen.
4. Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
5. Eine Auszahlung von Gewinnen als Dividende erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
6. Die gesetzliche Rücklage ist gemäß § 27 Ziffer 2 der Satzung zu bilden.



7. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
8. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 22 PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT, PRÜFUNGSVERBAND

1. Die Genossenschaft ist gemäß §§ 53, 54 GenG Mitglied eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes; sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.
2. Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
3. Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.
4. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
5. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
6. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
7. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht einzuladen.

§ 23 ZUSTÄNDIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung,



- b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,
 - h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
 - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
 - m)) die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen,
 - n)) die Gewährung und Ausgestaltung von Genussrechten,
 - o) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - p) die Auflösung der Genossenschaft,
 - q) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung, falls § 43a GenG einschlägig sein sollte.
2. Die Generalversammlung berät über
- a)) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Generalversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.



§ 24 MEHRHEITSERFORDERNISSE

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
2. Beschlüsse der Generalversammlung über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) die Auflösung der Genossenschaft,bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 d) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 25 AUSKUNFTSRECHT

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,



- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.
3. Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 26 GESCHÄFTSJAHR UND AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung der Genossenschaft bis zum regulären Ende des Geschäftsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 27 RÜCKLAGEN

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 100 %



des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

3. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnismrücklagen gebildet werden.

§ 28 AUFLÖSUNG

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend. Diese Satzung ist durch die Generalversammlung vom 21. März 2020 beschlossen worden. Die Satzung ist beim Amtsgericht Charlottenburg (Genossenschaftsregister) am 6. Juli 2020 eingetragen worden.

§ 29 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft gem. §§ 156, 158 GenG nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Deutsche Steuerberatergenossenschaft (DEUS) eG

Taentzienstraße 9-12
10789 Berlin

Eingetragen beim Registergericht
Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), GenR 914 B